

## Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.06.1987  
in der Fassung vom 4.7.1991  
- geändert auf 01.01.2002

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnitt beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Std.	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

## Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag für den Ersatz ihrer Auslagen zur Abgeltung von sonstigen Tätigkeiten und Verrichtungen im Dienste der Gemeinde, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen,

1. für Fraktionsvorsitzende in Höhe von	65,00 €
2. für die übrigen Gemeinderäte in Höhe von	45,00 €

b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 €

Dies gilt auch für sonstige offizielle Termine, an denen Gemeinderäte teilnehmen (z.B. Besichtigungen, Besprechungen).

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen oder anderen Terminen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird für die Teilnehmer an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € (Tageshöchstsatz aus § 1 Abs. 2) gezahlt.

c) Für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dienen, wird an die Teilnehmer dieser Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld 20,00 € gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für die Vertretung des Bürgermeisters in der Verwaltung erhält der stellvertretende Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt das Doppelte der Sätze in § 1, Abs. 2; für deren Berechnung gilt § 2.

## § 4

### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe entsprechend § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2002 in Kraft